



Sehr geehrte MedienvertreterInnen!

Aufgrund des Inkrafttretens der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (seit 15.11.2021) möchten wir Sie über deren Umsetzung im BKH Lienz informieren:

SARS-CoV-2 Vorgaben für BesucherInnen und Begleitpersonen:

Für **BesucherInnen und Begleitpersonen** gilt die **2-G-Regel** (geimpft oder genesen). Alle BesucherInnen und Begleitpersonen werden in der Triage 1 auf die 2-G-Regel hin kontrolliert und es wird eine Gesundheitskontrolle durchgeführt. Außerdem werden sie registriert. Alle BesucherInnen und Begleitpersonen müssen sich strikt an die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen halten und sind zum **durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske** verpflichtet.

BesucherInnen und Begleitpersonen haben den 2-G-Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus bereit zu halten. Zur Prüfung des 2-G-Nachweises gehört auch die **Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises**.

Pro PatientIn werden pro Tag höchstens 1 BesucherIn für max. 30 Minuten eingelassen.

Zusätzlich dürfen **pro Tag höchstens 2 Personen** zur Begleitung **unterstützungsbedürftiger PatientInnen und zur Begleitung oder zum Besuch Minderjähriger** eingelassen werden.

PatientInnen, welche kürzer als 3 Tage stationär behandelt werden, sollen möglichst keinen Besuch erhalten.

Ausnahmen:

- für Besuche von palliativ betreuten und sterbenden PatientInnen oder
- für Besuche von intensivtherapiepflichtigen PatientInnen oder
- für Besuche aus psychosozialer Indikation oder
- für Therapiebesuche im Falle von neurologisch/psychiatrisch/geistig beeinträchtigten PatientInnen oder
- bei Geburt des Kindes (eine von der Mutter benannte Person) oder
- für Besuche von Kindern durch Obsorgeberechtigte

In diesen **Ausnahme-Fällen gilt die 2,5-G-Regel** (nur PCR-Test, kein Antigentest und kein Antikörpernachweis).

Externe Dienstleister:

Für externe Dienstleister gilt generell die 2-G-Regel (kein Antigentest und kein Antikörpernachweis).

Die aktuelle Verordnung beinhaltet folgende Regelungen:

Geimpfte:

Nachweis über eine, mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.

Zu a, c und d beträgt ab 06.12.2021 die Gültigkeit des Impfnachweises (= Grüner Pass) nur mehr 270 Tage!

Genesene:

- a) Genesungsnachweis über eine, in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine, in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Getestete:

Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

SARS-CoV-2 Vorgaben für PatientInnen:

- Die **2,5-G-Regel** (nur PCR-Test, kein Antigentest und kein Antikörpernachweis) gilt für alle asymptomatischen PatientInnen, die zu einer **ambulanten, tagesklinischen oder vollstationären** Behandlung im BKH Lienz aufgenommen werden.
- Wie bisher sind PatientInnen, die akut behandelt werden müssen, von dieser Regelung ausgenommen.

Maskenpflicht:

Es gilt weiterhin verpflichtend das Tragen einer FFP2-Maske innerhalb des Krankenhauses für alle BesucherInnen, PatientInnen und externen Dienstleister.

Sehr geehrte MedienvertreterInnen,

aufgrund gewisser Diskussionen in sozialen Medien in den letzten Tagen dürfen wir Ihnen diesbzgl. dieses Mal - als Ausnahme - auch unsere aktuelle Mitarbeiterinformation übermitteln, aus welcher klar hervorgeht, dass wir uns im BKH Lienz an österreichweite Verordnung und Bestimmungen halten. Die österreichweit verpflichtend durchzuführenden Zutrittskontrollen verlangen in allen Kundenbereichen und Orten der beruflichen Tätigkeit, nicht nur in Krankenhäusern, entsprechend vorgeschriebene Nachweise.

Es gilt für nicht geimpfte MitarbeiterInnen, dass vor Betreten des Krankenhauses ausschließlich PCR-Testergebnisse vorgelegt werden müssen. Nicht geimpfte MitarbeiterInnen werden bei uns nicht diskriminiert, können sie doch gemeinsam mit hunderten von PatientInnen und BesucherInnen am einzig permanenten Kontrollpunkt (Triage 1) über den Haupteingang das Haus betreten. Wenn man so will, könnte man somit sogar über einen privilegierten Zugang sprechen, müssen doch geimpfte bzw. genesene MitarbeiterInnen über den Westeingang in der Tiefgarage alt das Krankenhaus betreten.

Mit freundlichen Grüßen

ÄD Dr. Martin Schmidt,
Leiter des „COVID-19-Krisen- und Einsatzstabes“ im BKH Lienz

Ergeht an:

1. Osttiroler Bote (redaktion@osttirolerbote.at)
2. Kleine Zeitung (osttirol@kleinezeitung.at, michaela.ruggenthaler@kleinezeitung.at)
3. Tiroler Tageszeitung (peter.nindler@tt.com; catharina.oblasser@tt.com, lienz@tt.com, christoph.blassnig@tt.com)
4. Dolomitenstadt (redaktion@dolomitenstadt.at)
5. Osttirol Heute (redaktion@osttirol-heute.at)
6. Osttirol Journal (redaktion@journalverlag.com)
7. Bezirksblätter (osttirol.red@bezirksblaetter.com)
8. ORF Tirol (robert.hippacher@orf.at)
9. Presseagentur Osttirol (presse.a.osttirol@gmail.com)
10. Radio Osttirol (redaktion@radio-osttirol.at)
11. Kronen Zeitung (martin.oberbichler@kronenzeitung.at)